

# Seifenblasen und Fingermalfarben

Endbericht der Schwerpunktaktion A-012-17



Juli, 2017

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Seifenblasen und Fingermalfarben“ war die Überprüfung, ob die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 hinsichtlich des Einsatzes und der Konzentration bestimmter Konservierungsstoffe, der mikrobiologischen Kontamination und bestimmter chemischer Eigenschaften eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat die zuständige Lebensmittelaufsicht im Handel Proben gezogen.

Es wurden 37 Proben aus ganz Österreich untersucht. 22 Proben wurden beanstandet:

- Überwiegender Beanstandungsgrund waren mangelnde/fehlende EG-Konformitätserklärungen bzw. Kennzeichnungsmängel
- Vier Proben wurden wegen Hygienemängeln beanstandet

Detaillierte Anforderungen für die [Sicherheit von Spielzeug](#) sind in der Europäischen Norm EN 71 enthalten. Bei der vorliegenden Aktion wurde zusätzlich auch die mikrobiologische Kontamination überprüft. Um Verunreinigungen mit Keimen zu verhindern, dürfen bestimmte Konservierungsstoffe eingesetzt werden. Für bestimmte Konservierungsstoffe gelten ab 24.11.2017 Grenzwerte; acht Proben lagen über diesen künftigen Werten, die zum Zeitpunkt der Probenziehung noch nicht gültig waren.

## Hintergrundinformation

Gemäß Spielzeugverordnung BGBl. II Nr. 203/2011 idgF. darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Diese Sicherheitsanforderungen gelten als erfüllt, wenn das Spielzeug den harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht. Spielzeug darf bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden. Es muss auch so gestaltet und hergestellt werden, dass es die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllt und damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.

Gemäß Spielzeugverordnung 2011 muss jeder Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen durch eine EG-Konformitätserklärung bestätigen, dass die Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Hersteller, Importeure sowie Händler haben dieses Konformitätsdokument auf begründetes Verlangen bei behördlichen Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 37

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-3 „Migration bestimmter Elemente“ und EN 71-7 „Fingermalfarben“)
- EC-type approval protocol No. 2 Microbiological safety of toys containing aqueous media (NB-TOYS/2014/071)

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 59,5 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	15	40,5	(26 %; 57 %)
beanstandet	22	59,5	(43 %; 74 %)
gesamt	37	100,0	---

Bei 21 Proben fehlte die EG-Konformitätserklärung bzw. entsprach die eingereichte EG-Konformitätserklärung nicht den Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011. Beanstandete Kennzeichnungsmängel waren fehlendes CE-Zeichen, mangelhafte Warnhinweise, fehlende/nicht vollständige Angaben bezüglich Adresse, Identifikationskennzeichen bzw. Mängel des CE-Zeichens.

Bei acht Proben (drei Seifenblasen, fünf Fingermalfarben) lagen folgende Konservierungsstoffe über dem künftigen, gesetzlich festgelegten Grenzwert, der ab 24.11.2017 gültig sein wird:

- 5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on (Gehaltsgrenzwert 0,75 mg/kg in wässrigem Spielzeugmaterial) gefundene Konzentrationen bis zu 12,7 mg/kg
- 2-Methylisothiazolin-3(2H)-on (Gehaltsgrenzwert 0,25 mg/kg in wässrigem Spielzeugmaterial) gefundene Konzentrationen bis zu 5,2 mg/kg

Vier Proben (ausschließlich Seifenblasen) wurden auf Grund von Hygienemängeln beanstandet, bei ihnen war die Gesamtkeimzahl erhöht.

Bei einer Probe Seifenblasen war ein Gehalt an Chrom VI messbar, lag aber unter Berücksichtigung der Messunsicherheit unter dem Grenzwert von 0,005 mg/kg.

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
[www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls. Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.